

ERGEBNISVERMERK ZUM WORKSHOP AM 09.12.2020

PROJEKT „ERMITTLUNG VON FOLGEKOSTEN DES BRAUNKOHLETAGEBAUS BEI EINEM GEGENÜBER AKTUELLEN BRAUNKOHLE- BZW. REVIERPLÄNEN VERÄNDERTEM ABBAU UND BESTIMMUNG DER ENTSPRECHENDEN RÜCKSTELLUNGEN“

Datum: 09.12.2020

TOP 1 – Begrüßung und Einleitung

- Die Analysen und Berechnungen wurden im Zeitraum Juni bis November 2019 erstellt. Ziel war die Ermittlung der Veränderungen der Tagebaukosten durch den Kohleausstieg und die Bewertung der Auswirkungen auf den Rückstellungsbedarf der Unternehmen (nachfolgend „Folgekosten“). Entgangene Deckungsbeiträge aus einer verkürzten Laufzeit der Kraftwerke waren nicht Auftragsgegenstand des Gutachtens.
- Für die Berechnungen konnten nur öffentlich verfügbare Daten genutzt werden. Unternehmensdaten und interne Daten der Bergbaubehörden wurden darüber hinaus nicht zur Verfügung gestellt.

TOP 2 – Übersicht über die Szenarien

- Für die einzelnen Tagebaue mussten zum Zweck der Ableitung der Folgekosten des Braunkohleausstiegs Szenarien der Abschaltung von Braunkohlekraftwerken gebildet werden.
- Es wurden drei Szenarien verglichen:
 - **Referenzszenario** (ohne regulatorisch vorgegebenen Braunkohleausstieg, jedoch keine Neubauten und kein zukünftiges Retrofit von Braunkohlekraftwerken vor dem Hintergrund der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Energiewende)
 - **Ausstiegsszenario A1** „Kraftwerke“ (Steiler, linearer Stilllegungspfad entsprechend der Empfehlung der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung; Abschaltungsreihenfolge nach Alter der Kraftwerke bei gleichzeitigem moderatem Rücklauf der Vollbenutzungsstunden)
 - **Ausstiegsszenario A2** „Tagebaue/Verschiebung“ (tagebauseitige Optimierung der Abschaltreihenfolge)
- Ergebnis: A2 (tagebauseitige Optimierung) ist nicht günstiger als A1 (Abschaltung nach Alter).
- Die beiden Ausstiegsszenarien unterscheiden sich nur geringfügig in der Menge entnommener Braunkohle. Es geht eher um eine Verschiebung der Mengen zwischen den Revieren.
- Der nach Erstellung des Gutachtens festgelegte Ausstiegspfad gemäß dem Gesetz zur Beendigung der Kohleverstromung entspricht in den Jahren 2030 und 2038 ungefähr den Empfehlungen der KWSB. In den Zeiträumen zwischen 2020 und 2030 sowie insbesondere im Zeitraum zwischen 2030 und 2038 ergibt sich aber eine deutliche Abweichung nach oben. Damit weichen die Ergebnisse der Studie von dem gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg ab und weisen voraussichtlich niedrigere Kohlenbedarfe gegenüber dem Gesetz aus.

- Die tatsächlichen Verstromungsmengen aus Braunkohlekraftwerken liegen allerdings deutlich unterhalb der im Gutachten angelegten Szenariowerte (coronabedingt, niedrige erzielbare Spreads am Strommarkt).

TOP 3 – Tagebau und Handlungsoptionen

Die jeweiligen Gegebenheiten der Tagebaue wurden von den Experten anhand der Vortragsfolien erläutert. Im Ergebnis resultieren aus dem Ausstiegsszenario im Vergleich zum Referenzszenario Anpassungserfordernisse insbesondere bei folgenden Tagebauen:

- Reichwalde
- Nochten
- Hambach
- Garzweiler II

TOP 4 – Ableitung der Folgekosten

- Die Datenlage war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens uneinheitlich (unterschiedliche Jahre bei den Jahresabschlüssen der Betreiberunternehmen).
- Die Folgekostenberechnung beinhaltet zwei Komponenten:
 - Komponente 1: Zeitliche Komponente zur Verschiebung der Rekulktivierungskosten (früheres Anfallen der Kosten mit entsprechendem Zinseffekt; Effekt auf bilanzierte Rückstellungen)
 - Komponente 2: Mehr- und Minderaufwendungen in den Tagebauen aufgrund der unterschiedlichen Stilllegungsreihenfolgen und Auskohlung
- Betrachtet wurde die absolute Veränderung der Kosten. Die Fixkostenprogression wurde nicht mitbetrachtet. Somit können die Ergebnisse nicht ohne weiteres zur Ableitung von Entschädigungszahlungen herangezogen werden.
- Das Referenzszenario hat qua Definition Folgekosten von Null. Berechnet wurden die Differenzbeträge der Szenarien A1 und A2 zum Referenzszenario.
- Ergebnisse der Berechnungen:
 - Lausitzer Revier: 14-33 Mio. € in A1 und 14-35 Mio. € in A2 (abhängig von der angenommenen Inflationsrate) – im Verhältnis zu Rückstellungen von ca. 1 Mrd. € fallen die Folgekosten gering aus.
 - Mitteldeutsches Revier: 110-117 Mio. € in A1 und 1-4 Mio. € in A2 (abhängig von der angenommenen Inflationsrate) – in A2 Verschiebung von Kosten aus dem Mitteldeutschen ins Rheinische Revier.
 - Rheinisches Revier: ca. 1,9 Mrd. € in A1 und ca. 2,3 Mrd. € in A2 – erhebliche Mehrkosten in beiden Szenarien u. a. durch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und Abraummanagement.
- Tragfähigkeit aus Sicht der Unternehmen musste auf Basis der letztverfügbaren Abschlüsse stattfinden, da keine Planungsdaten der Unternehmen vorlagen. Dies schränkt die Aussagekraft ein.

- LEAG und MIBRAG haben keine bilanzielle Überschuldung aufgrund der Folgekosten zu befürchten
- Bei der RWE Power würde bei unmittelbarer Berücksichtigung aller Folgekosten das Eigenkapital angegriffen werden (Einbindung in den RWE Konzern führt zur Gesamthaltung des Konzerns, womit die Tragfähigkeit aus externer Sicht gegeben sein sollte)
- In der Realität ist eine unmittelbare Rückstellungsbildung nicht die Regel, eine Rückstellung würde über die Zeit angespart werden.
- In der Betrachtung sind die Entschädigungszahlungen noch nicht berücksichtigt.

TOP 5 – Zusammenfassung und Fazit

- Den Gutachtern standen keine Daten von Unternehmen oder Ländern zur Verfügung, so dass das Gutachten auf öffentlich zugänglichen Daten und dem Expertenwissen der Gutachter basiert. Dieses Datendefizit war auf allen Stufen der Begutachtung relevant (Szenarienberechnung; Tagebauplanung; Kostenermittlung; bilanzielle Effekte). Das methodische Vorgehen im Rheinischen Revier einerseits und im Mitteldeutschen und Lausitzer Revier andererseits unterschied sich aufgrund der unterschiedlichen Datenlage.
- Das Gutachten hatte den Auftrag, die Folgekosten zu bestimmen. Aussagen zur Infrastruktur in den Revieren (Dörfer, Autobahnen, Zugtrassen, Wasser-Überleitungen, weitere Fragen der Tagebauplanung wie Abstandsflächen zu Seen etc.) standen nicht im Mittelpunkt des Gutachtens. Aussagen dazu werden in dem Gutachten nur getroffen, um die Szenarien näher zu bewerten, auf deren Grundlagen dann die Folgekosten bestimmt wurden. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des durch das Kohleausstiegsgesetz festgelegten Ausstiegspfad die Szenarien angepasst werden müssten.
- Das Gutachten trifft keine Aussage zu den Folgekosten, die nach Zugrundelegung des Ausstiegspfad entstehen können, der durch das Kohleausstiegsgesetz festgelegt ist. Diese Fragestellung war nicht Gegenstand des Gutachtens. Gegenstand des Gutachtens waren allein die in ihm beschriebenen Szenarien. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des durch das Kohleausstiegsgesetz festgelegten Ausstiegspfad andere Kohleentnahmemengen zugrunde zu legen wären.
- Der Workshop diene vor allem dazu, die Annahmen des Gutachtens in Hinblick auf die Festlegungen des Kohleausstiegsgesetzes, die nach Fertigstellung des Gutachtens erfolgten, zu erläutern. Das Gutachten berechnet nicht die Folgekosten nach den Festlegungen des Kohleausstiegsgesetzes.

Aachen und Berlin, den 10. Dezember 2020

Dr. Michael Ritzau (BET)

Martin Selter (EY)

Dominic Nailis (BET)